

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 6. Den 30. Januar 1821.

Landtags-Verhandlungen.

Vierte Fortsetzung.

Neunzehnte Sitzung.

Den 15. Januar 1821.

Gegenwärtig 29. Abgeordnete.

Beim Vorlesen des Protokolls machte ein Abgeordneter gegen die Bestimmung, daß jeder Thyrer Landwein, welcher ausgeschenkt oder in Gebinden verkauft werde, mit 16 gr. verrecht werden solle, nochmals besonders darauf aufmerksam, daß es theils zur Beförderung des Weinbaues, theils zur Aufhülfe der Untertanen, welche sich damit beschäftigten, unerläßlich nothwendig erscheine, den regulirten Zinspost zu verringern. Die dafür vorgebrachten Gründe überzeugten den Landtag von der Richtigkeit der gemachten Bemerkung, und brachten ihn zu dem Beschlusse, dahin anzutragen: daß ein Thyrer Landwein bey dem Verkauf in Gebinden überall mit 8 gr. verrechtet, die eigene Consumtion aber so wie das Ausschenten von selbst erbautem Wein und Most, Zinspostfrei gelassen werden möge.

Bei der in der vorigen Sitzung berathenen, durch Abstimmung aber nicht entschiedenen Belastung des ausländischen Bieres wurde die Motion gemacht: daß eine unverhältnißmäßig hohe Abgabe davon nicht zu nehmen sey, weil die im Lande gebraueten Biere größtentheils den ausländischen nicht gleich zu stellen wären, und dadurch besonders auch die Grenzorte, na-

mentlich die Dorfschaften des Amtes Bürgel, wenn ihnen das Köstriger Bier erschwert werde, schon des Transports wegen ein viel theureres Bier trinken müßten, als andere. Man müsse auch bedenken, daß ausländisches Bier nur dann angefahren werde, wenn im Inlande oder wenigstens in der Nähe kein gutes Bier zu haben sey.

Die Mehrheit des Landtags war jedoch der Meinung, daß man den Zinspost von ausländischen Bieren nicht zu gering bestimmen dürfe, theils weil man ausländische Artikel überhaupt höher verimposten müsse, so lange die Nachbarstaaten nach ähnlichen Grundsätzen verfahren; theils um folgerecht zu verfahren, indem man auf ausländischen Brantwein, zu Begünstigung inländischer Brenneren einen beträchtlichen Zinspost gelegt habe; theils weil man auch im Großherzogthume an sehr vielen Orten ein recht gutes Bier braue, so daß man das ausländische entbehren könne; wolte aber jemand noch besseres trinken, so werde er den Zinspost davon gern entrichten.

Es entschied hierauf 15 Stimmen gegen 14, daß jeder Eimer ausländischen Bieres mit 1 thl. zu belegen sey.

Ein dritter Gegenstand, welcher bey Verlesung des Protokolls aufgefaßt wurde und die Aeußerung verschiedener Meinungen herbeiführte, war die Abstimmung in der vorigen Sitzung über die Erhöhung des Zinsposts von ausländ-

dischem Biere. Es war nämlich die Frage gestellt worden: ob der Eymmer ausländischen Bieres mit 1 thl. oder mit 1 thl. 12 gr. verachtet werden sollte? Bey der Abstimmung (unter 28 Mitgliebern, weil ein Abgeordneter die Sitzung hatte verlassen müssen) sprachen sich 13 Stimmen für 1 thl., Eine Stimme für 16 gr., 11 Stimmen für 1 thl. 12 gr. und 3 Stimmen für 2 thl. aus. Der Vorstand hatte diese Abstimmung für unentscheidend erklärt, weil Stimmen-Gleichheit vorhanden sey, (indem die Stimme für 16 gr. zu den 13, die für 1 thl. gestimmt, die 3 Stimmen aber, welche für 2 thl. gestimmt, zu den 11 Stimmen, die sich für 1 thl. 12 gr. erklärt hatten, gerechnet werden müßten), und den §. 82. des Grundgesetzes in Anwendung gebracht. Jetzt zog man die angenommene Stimmen-Gleichheit in Zweifel, indem man das Recht einer solchen Interpretation nicht anerkennen wollte, und faßte nach einer kurzen Discussion den Beschluß: daß die von der vorgelegten Frage abweichenden Stimmen noch während der Abstimmung auf die Frage zurückgewiesen werden sollten.

Nach beendigter Vorlesung des Protokolls wurde der Vortrag über das neue Impost-Regulativ mit Cap. VI. von dem Brantwein fortgesetzt.

Zum §. 2. wurde bemerkt: daß der Impost auf ausländischen Spiritus vini und auf Liqueur in keinem Verhältniß zum Werth der Sache stehe; und es wurde beschloffen: es möge, wie zeitlyer, jeder Eymmer Rum, Kraak und fremder Brantwein mit 8 thl. — jedes Maaß fremden Spiritus vini und Liqueur aber mit 4 gr. 6 pf. verimpostet werden.

Eine ausführliche Discussion entwickelte sich über das in eben diesem §. aufgestellte Princip, daß die Abgabe von dem im Lande fabricirten ordinären Brantwein sich lediglich nach dem Gehalt der Blase regulire.

Es hatte nemlich die Eisenacher Section

des Landschafts-Collegiums mehrere Bedenken gegen das Bestehen der bisherigen Impost-Abgabe nach dem Blasenabtriebe aufgestellt.

Es machte dieselbe besonders darauf aufmerksam, daß die jetzige Art der Impost-Entrichtung vorzüglich den kleinen Brenneren im Eisenachischen Oberlande und somit mittelbar der Viehzucht der kleinen Landwirthe verberblich sey, indem dadurch die großen Brenneren eine größere Begünstigung und einen größern Vortheil erhielten, als sie der Natur der Sache nach und in Verhältnis zu den kleinern Brenneren haben sollten; und schlug deswegen vor: daß man den Getraide-Schrot, welcher beim Brantweimbrennen konsumirt werde, zum Maaßstabe der Impost-Entrichtung machen möge. Indem man sich diesem Vorschlage aus mehreren Gründen widersezte, bildeten sich andere, welche aber auch, weil sie keinen Beifall fanden, aufgegeben werden mußten. Am meisten schien noch der Aufmerksamkeit werth der Vorschlag: daß die Steuer auf jeden Eymmer gefertigten Brantweins, so wie er aus der Brenneren verkauft werde, mit Feststellung eines Fixum für das eigene Consumo des Brennens und mit Anordnung strenger Strafe auf Umgehungsfälle, gelegt werden könne. Die aber auch diesen Vorschlag treffenden und durch die Discussion herausgehobenen Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten, nöthigten den Landtag, von demselben abzugehen; und so konnte etwas Bestimmtes über diesen Gegenstand in der gegenwärtigen Sitzung nicht festgesetzt werden.

Zwanzigste Sitzung

am 16ten Januar 1821.

In Gegenwart von 29. Abgeordneten.

Die fortgesetzte Berathung über das neue Impost-Regulativ erneuerte zuerst die gestern abgebrochene Discuf-

sion über die Norm, nach welcher der Brantwein zu verimposten sey. Es entwidelte sich aber auch diesmal kein Vorschlag, welcher für alle Landestheile gleich anwendbar gefunden worden wäre; vielmehr begründete sich die Ansicht, daß wegen großer Verschiedenheit der Landestheile, in ihrer Natur, politischen Zusammenstellung, Umgebung, und der daraus hervorgehenden Verhältnisse eine allen gleiche Verimpostierungs-Art nicht wohl auszumitteln seyn werde.

Es wurde nun zwar die Frage: ob die gegen das Regulativ (welches die bisherige Berechnungsart der Abgabe beybehält) aufgestellten Gründe von solcher Wichtigkeit wären, daß man von den Bestimmungen desselben abgehen könne? unter 28. Mitgliedern durch eine Mehrheit von 6. Stimmen verneint; jedoch um den mancherley ausgesprochenen und als beachtungswürth anerkannten Wünschen zu genügen, beschloffen, in der Erklärungsschrift dahin anzutragen, daß die administrativen Behörden zur Belegung eines der Landes-Industrie so wichtigen Geschäftes sich mit den Brantweinsbrennern über Impost-Aversional-Quanta, wo man sie wünsche, Versuchsweise zu benehmen, bey Bestimmung derselben aber darauf zu sehen haben möchten, daß weder die Landeskassen noch vorzüglich die Brantweinsbrenner unter sich benachtheiligt würden.

Der Vortrag gieng nun zur zweiten Abtheilung des §. 2. Cap. VI. fort, nach welcher von jedem Weimar. Scheffel Getraide beym Brantweinsbrennen consumirt, in der Regel 7 gr., Ausnahmungsweise aber in den insolirt liegenden Landestheilen des Großherzogthums, namentlich im Amte Küsteb und in der Stadt Dstheim mit Vorbergerecht nur 2 gr., und im Neussädter Kreise 3 gr. entrichtet werden soll.

Weil nun aber in den, dem neuen Impost-Regulative beigelegten Ministerial-

Vortrage die Gleichsetzung aller Landestheile empfohlen worden war; so sprach man sich über die durchgreifende Vereinigung aller Kreise des Großherzogthums in Bezug auf indirecte Abgaben weiter aus. Gegen diejenigen, welche einen Unterschied gemacht wünschten in der Erhebung der indirecten Abgaben, um die verschiedenen Verhältnisse zu berücksichtigen, erklärte sich ein Abgeordneter dahin, daß man in einem solchen Falle für das Unterschiedmachen gar kein Ende absehe: denn nehme man einmal einen Unterschied zwischen den Kreisen an, so sprächen dieselben Beweggründe dafür, auch bey einzelnen Aemtern und Ortschaften dergleichen Verschiedenheiten anzubringen. In Bezug auf indirecte Abgaben gebe es nichts schädlicheres, als Provinzial-Abtheilungen, weil dadurch nur Prägravationen bewirkt würden, welche man doch möglichst zu vermeiden suchen müsse. Indem mehrere Mitglieder der Versammlung mit der letzten Ansicht einverstanden waren, mehrere aber die entgegengesetzte Meinung hatten und die Discussion eine Vereinigung der Meinungen nicht herbey führen konnte, so wurde abgestimmt und 19. Stimmen entschieden gegen 10., daß der Wunsch bey Erhebung der indirecten Abgaben, auf die Verschiedenheit der Landestheile Rücksicht zu nehmen und daß die dabey nöthigen Modificationen bey dem künftigen Landtage von den Behörden in Vorschlag gebracht werden möchten, in die Erklärungsschrift aufgenommen werden sollte.

Die weitern Bemerkungen und Wünsche, zu welchen sich der Landtag vereinigte, betrafen einige andere §§. von milderem Belange, und die angefügte Instruction für die Impost-Einnehmer. Diese Bemerkungen wird die Erklärungsschrift über die Prüfung des neuen Impost-Regulatives enthalten.

Ein und zwanzigste Sitzung

den 17. Januar 1821.

In Gegenwart von 29. Abgeordneten.

Der in der vorigen Sitzung gefaßte Beschluß, daß es im Neustädter Kreise, die Fabrikation des Kartoffelbrantweins betr., bey dem zeitigeren Verhältniß sein Bewenden behalte, und dort nur $\frac{3}{7}$ des Imposts entrichtet werden sollen, veranlaßte einen Abgeordneten, nochmals darauf anzutragen: daß eine Gleichheit der Brantwein-Impostabgabe in allen Kreisen hergestellt werde.

Es wurde hierauf entgegnet, daß dieß nur auf einem zweyfachen Wege hergestellt werden könne: entweder dadurch, daß der Neustädter Kreis gleich den übrigen erhöht, oder daß der Impost von Brantwein in den übrigen Kreisen, ebenfalls auf $\frac{3}{7}$. wie im Neustädter Kreise, herabgesetzt werde. Das erstere werde unmittelbar die Folge herbeiführen, daß im Neustädter Kreise die Brantwein-Fabrikation ganz aufhören müsse, weil in den angrenzenden Fürstl. Keuß. Landen die Brantwein-Fabrikation keiner dergleichen Abgabe unterliege, was ohnedieß schon den Neustädter Brantweinbrennern zum Nachtheil gereiche; der zweyte Weg aber, sey den Landesklassen zu nachtheilig und sonst bedenklich, als daß man denselben einschlagen könne. Ein anderer Abgeordneter: da dem ausgesprochenen Wunsche weder auf die eine, noch die andere Weise genügt werden kann, so giebt es keinen Ausweg, als zu bestimmen: daß von jedem Cymer in einem andern Kreise des Großherzogthums exportirten Brantweins so viel an Impost nachgezahlt werde, als zur Erfüllung des in dem Kreise eingeführten Imposts nöthig ist.

Ein dritter Abgeordneter: daraus ersehe man deutlich, wie unvermeidlich Prägravationen wären, wenn man bey indirekten Ab-

gaben, Provinzial-Abtheilungen mache. Um diese zu vermeiden, möge man lieber die Neustädter Brantweinbrenner denselben Impost bezahlen lassen wie alle andere, ihnen aber bey dem Exportiren des Brantweins einen Rückzoll gewähren.

Dagegen wurde bemerkt: daß bey einer solchen Einrichtung die Landesklassen zu viel verlieren würden, indem das Restitutions-Quantum bey industriisem Betriebe der Brantweinbrennerey größer seyn könnte, als die gesetzlich zu leistende Impost-Abgabe.

Weil die weitere Discussion eine Vereinigung der verschiedenen Meinungen nicht bewirkte, so wurde zur Abstimmung die Frage vorgelegt: Soll es bey der Verschiedenheit der Impost-Abgabe vom Brantwein im Neustädter Kreise sein Bewenden behalten, oder soll eine Gleichstellung aller Landestheile erfolgen? 27. Stimmen gegen 2. entschieden dafür, es möchten im Neustädter Kreise nur $\frac{3}{7}$. des Brantwein-Imposts entrichtet, von jedem Cymer Brantwein aber, den man aus demselben in einen andern Kreis des Großherzogthums importire, noch $\frac{4}{7}$. nachgezahlt werden.

Bei §. 10. der Instruction für die Impost-Einnehmer, vereinigte sich der Landtag zu der Interpretation, daß einzelnen Wirthschaften statt des Imposts, ein Abfindungs-Quantum zu bezahlen gestattet sey.

Auf Veranlassung eines die Impost-Angelegenheit betr. zu Protocoll gegebenen Votums, beschloß der Landtag bey Gelegenheit der Erklärungsschrift über die Gescheßentwürfe darum zu bitten: daß nach vorgängiger Erörterung von Seiten der betr. Behörden, gesetzlich bestimmt werden möge, inwiefern eine unbestrittene Polizen-Sache zur Justiz-Sache werden könne.

Nach Beendigung der Berathungen über das Impost-Regulativ folgte ein Vortrag

aus No. 7. des höchsten Decrets vom 10. December 1820. (s. Beilage U.) und dem mitgetheilten Akten über die in Antrag gebrachte Ablösbarkeit der Zwangsgesinde-Dienste.

Nach vollendetem Vortrage kam man durch die Discussion zuerst auf die Frage: ist das Recht der Zwangsgesinde-Dienste geradezu aufzuheben, oder für ablösbar zu erklären? Man erinnerte zuerst an den Grundsatz des Landtags, daß wohl erworbenene Rechte ohne Entschädigung nicht entzogen werden können, und daß man sich aller Eingriffe in Privatrechte zu enthalten habe. Sonach werde auch das Recht der Zwangsgesinde-Dienste nur durch Ablösung aufhören können. Dagegen stellte ein anderer Abgeordneter den Satz auf: die Zwangsgesinde-Dienste wären ein Ueberrest der Leibeigenschaft und müßten deshalb ohne Entschädigung aufgehoben werden. Zur Unterstützung dieser Meinung fügte man hinzu, die Zwangsgesinde-Dienste ließen sich mit den unveränderlichen Grundsätzen des Naturrechts durchaus nicht vereinigen.

Zur Widerlegung dieser Ansicht wurde angeführt: es beständen noch gegenwärtig fast überall Verpflichtungen zu Hand- oder Fußfrohn. Halte man es nun nicht für Unrecht diese leisten zu lassen, so sey nicht abzusehen, warum man das Recht des Zwangsgesinde-Dienstes anders betrachte. Hierauf aber entgegnete man, daß ein großer Unterschied sey zwischen Zwangsgesinde-Dienst und den erwähnten Frohnen. Bei den letztern sey man nur zu einer einzelnen Handlung verpflichtet, welche man allenfalls auch durch Jemand anders könne thun lassen: bei dem Zwangsgesinde-Dienst hingegen, handele es sich um die ganze Existenz, welche man Jahre lang in die Hände desjenigen lege, dem man zu dienen verbunden sey, und verliere sonach das Recht der

Persönlichkeit, und die Ansprüche, welche jeder Mensch auf Behandlung als ein selbstständiges Wesen zu machen habe. Ein Schluß von diesen Diensten auf Hand- und andere Frohnen, sey daher unstatthaft. Die fernere Discussion über diesen Gegenstand, führte nun zur zweiten Frage: sind die Zwangsgesinde-Dienste abhängig von der Person oder vom Besiz eines Grundeigenthums? Nach mehreren Beispielen, welche zur Erörterung dieser Frage beigebracht wurden, schien es, als ob an einigen Orten die Verpflichtung auf der Person, an andern Orten aber hauptsächlich auf Häusern beruhe. Dieß ergreifend sagte ein Abgeordneter, daß im letztern Falle die Zwangsgesinde-Dienste gar nicht zu rechtfertigen wären, weil der Erwerber eines solchen Hauses sich durch dessen Acquisition verbindlich mache, dergleichen Dienste durch seine Kinder leisten zu lassen. Ein solcher Contract aber könne gar nicht statt finden, indem es nicht in der Befugniß des Vaters liege, der natürlichen Freiheit seines Kindes etwas zu vergeben. Einige, welche dieser Ansicht beitraten, fügten hinzu: daß die Zwangsgesinde-Dienste auf jeden Fall auf der Person haften, welches sich auch dadurch bewähre, daß der Besizer eines solchen Hauses, der keine Kinder habe, frei sey; denn haften der Zwangsgesinde-Dienst wirklich auf dem Hause, so müßte der Eigenthümer wie bei Frohndiensten Jemand stellen können, der sie leiste. Bei aller Verschiedenheit der Ansichten, war in dem Landtag allgemein der Meinung, daß die Zwangsgesinde-Dienste aufhören müßten, und es sey nur noch die Frage: ob mit oder ohne Entschädigung. Die weitere Berathung und Beschlußnahme dieser Frage mußte aber der folgenden Sitzung vorbehalten bleiben.

Zwei und zwanzigste Sitzung

den 18. Januar 1821.

Gegenwärtig 29. Abgeordnete.

Die Sitzung begann mit Betrachtungen über die Bedingungen, unter welchen die Zwangs-gesinde-Dienste ohne Benachtheiligung der Berechtigten und der Verpflichteten, aufgehoben könnten. Unter den mancherlei Vorschlägen, welche hierüber gemacht, war keiner, welchen der Landtag allgemein für annehmbar fand, und man kam daher zur Abstimmung über die Frage: soll der mitgetheilte Gesetzesentwurf (s. Beilage Y.) wenn auch mit Modificationen, angenommen werden oder nicht? 16. Stimmen gegen 13. entschieden für Annahme des Gesetzesentwurfs mit Modificationen. Bei der Berathung aber über diese Modificationen geschahen ebenfalls mehrere Vorschläge, die mit mehr oder weniger Beifall oder Widerspruch aufgenommen oder verworfen wurden; bis sich endlich die Meisten zur Annahme folgender Bestimmung hinneigten: Es werde jedem Individuum nachgelassen, in dem Falle, wenn es seine Dienstpflicht schon erfüllt oder sich gar nicht in der Lage, Zwangsdienste leisten zu müssen, befinde, mit Bezahlung des Ablösch-Quantums für sein Haus so lange Anstand zu nehmen, bis es in die Lage komme, dienstpflichtig zu werden; auch wird das Ablösch-Quantum bis dahin nicht verzinst. Dagegen ist der Dienstberechtigte verpflichtet, das Ablösch-Quantum zu jeder Zeit anzunehmen. Bey der Abstimmung wurde dieser Vorschlag mit einem Uebergewicht von 24. Stimmen angenommen, und nur noch der Wunsch ausgesprochen, daß der leichtern Ausführbarkeit wegen auf die Bestimmung eines möglichst billigen Ablösch-Quantums angetragen werde.

Ein anderer Abgeordneter trug demnächst aus No. 3. des höchsten Decrets vom 10. Dec. 1820. (s. Beilage U.), die Beschwerde

des Dorfes Dienstedt wegen angeblicher Steuer-Prägravation, vor. Aus dem Vortrage ergab sich, daß die Beschwerde keinen Grund hatte. Beim Vortrage des Gesuchs der Gemeinde Röda um Verminderung der Steuern nach Verhältnis ihrer Besitzungen, so wie um Gleichsetzung mit dem Mutterlande, ergab sich, daß zu Ausmittelung der wahren Verhältnisse erst das Gutachten des Landschafts-Collegiums über diesen Gegenstand zu erfordern sey.

Ein weiterer Vortrag gieng zur 6ten Abtheilung des höchsten Decrets vom 10. Dec. 1820. über, das Gesuch der Gemeinde Rödigen betr. Es konnte auf dasselbe keine Rücksicht genommen werden, weil sich diese Gemeinde den unverhältnismäßigen Aufwand durch Mehrbezahlung für Holz, Licht, Quartier und Kettenzieher selbst zugezogen hatte.

Der Referent wendete sich nun zu No. 4. des erwähnten höchsten Decrets, und der Landtag war mit dem Geschehenen vollkommen einverstanden.

Endlich kam in dieser Sitzung auch noch No. 12. des gedachten höchsten Decrets zum Vortrag, wie der General von Webern sein Gesuch um Ertheilung der Landstandschaft auf sein Guth Gerthausen, neuerlich begründet habe. Es wurde hierbei darauf aufmerksam gemacht, wie es wünschenswerth sey, daß die Wahlfähigkeit im Stande der Ritterguthsbesitzer im Eisenachischen Kreis sich auf mehrere Personen erstrecken möge, weil jetzt zu wenig mit der Landstandschaft versehene und stimmungsführende Rittergüther das. existirten. Es wurde mit 21. Stimmen gegen 8. entschieden: daß dem General von Webern auf sein Ritterguth Gerthausen die Landstandschaft ertheilt werden solle, unter der Bedingung, daß keine Verschlagung desselben eintrete.

Drey und zwanzigste Sitzung.

Den 19. Januar 1821.

In Gegenwart von 28. Abgeordneten.

Nach geschiederer Verlesung des Protokolls der gestrigen Sitzung und der Erklärungsschriften über No. 5. und 12. des höchsten Decrets vom 10. Dec. 1820., und die Ableitung der Zwangs-Gesindebedienste im Großherzogthume S. W. G. (s. Beilage Z.) kam es zum Vortrag über die Besteuerungs-Angelegenheit.

Die zur neuen Steuerverfassung erwählte Section hatte sich vorzüglich mit den Ergebnissen der Abschätzung, sowohl im Allgemeinen als im Einzelnen, mit dem neuen Gesetzesentwurf und dessen Prüfung beschäftigt.

Der Leitfaden ihrer Berathung war vorerst der in der höchsten Propositions-Schrift unter A. enthaltene Antrag gewesen. Um indes den Landtag in den Stand zu setzen, die Ansichten der Section, mit Beachtung des früher Geschehenen, genauer beurtheilen zu können, wurde eine geschichtliche Darstellung im Allgemeinen vorausgeschickt; und das Wesentliche dieser Darstellung besteht in Folgendem:

Die Idee einer neuen Steuergesetzgebung für das Großherzogthum findet man zuerst ausgesprochen in der höchsten Propositions-Schrift vom 2ten Februar 1817. Der im J. 1817. versammelt gewesene Landtag hat sich hierauf in der Erklärungsschrift vom 10. März 1817. folgendergestalt erklärt: „Er wünsche die Herstellung eines und desselben Abgabe-Systems u. s. w.“ Siehe Reg. Bl. v. J. 1817. S. 29.

Während der Landtagsversammlung v. d. J. 1818. u. 1819. ist man in der Sache weiter vorgeschritten und hat, die in der erwähnten Erklärungsschrift aufgestellten Grundsätze festhaltend und näher erörternd, sich über 3. Haupt-Punkte vereinigt, welche in der Erklä-

rungsschrift vom 17. Jan. 1819. enthalten sind, und dabei Feststellung gleicher Grundsätze und Entwerfung eines Regulativs, nach welchem die Abgaben erhoben werden könnten, als unerläßliche Erfordernisse zur Ausführung ausgesprochen.

Weil aber die Vorarbeiten von der Art waren, daß sich der Landtag nicht wohl selbst damit beschäftigen konnte, so bat er um Niederlegung einer Kommission und um Bekätigung eines Ausschusses aus seiner Mitte, um sich mit der Kommission zu vereinigen, und den Landtag, soweit es die Verhältnisse erlauben und nothwendig machen sollten, zu vertreten. Die Funktionen des Ausschusses sind in der schon erwähnten Erklärungsschrift ebenfalls enthalten. Das höchste Decret vom 10. Jan. 1819. sanktionirte die Grundzüge der genannten Erklärungsschrift und durch ein anderes höchstes Decret v. 31. d. M. wurde dem Landtage die erfolgte Ernennung einer Immediat-Kommission bekannt gemacht.

Das Abgabe-System selbst anlangend, welches hergestellt werden sollte, so beruhet dasselbe auf 3. Hauptsätzen:

- 1) die erste Abgabe sind 8. Termin-Grundsteuern, als das minimum, welche alle Grundeigenthümer vorzugsweise zu Deckung der Staatsbedürfnisse beitragen;
- 2) dann folgen die indirekten Steuern; endlich
- 3) werden, soweit die Staatsbedürfnisse unter 1. und 2. nicht gedeckt sind, neue in Vorschlag zu bringende Steuern eingeführt, welche alle Staatsbürger nach Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit gleichmäßig treffen.

Zur Einführung der letztern, erachtete man vor allen Dingen für nöthig, die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Abtheilungen der Staatsbürger, wenn gleich approximativ, doch möglichst sicher zu erörtern; sodann aber gewisse Grundsätze fest zu stel-

len, und ein Regulativ zu entwerfen, nach welchem jene Abgabe erhoben werden könne.

Sonach sind der erwählten Steuer-Immediat-Kommission als Gegenstände ihrer Thätigkeit folgende Punkte angegeben worden:

- 1) Ausmittlung der Leistungsfähigkeit der verschiedenen Abtheilungen der Staatsbürger, und der einzelnen Staatsbürger selbst;
- 2) Feststellung der Grundsätze für das neue Abgabe-System;
- 3) Entwerfung des Gesetzes, und
- 4) Aufstellung eines verbesserten Grundsteuergesetzes in einem Theile der Abgabengebung, nach vorausgegangener nöthiger Prüfung und Abänderung der General-Revisions-Instruction.

Zu 1. Was das erste Stadium, nämlich

Ausmittlung der Leistungsfähigkeit

betrifft, so hat die Großherzogl. Steuer-Immediat-Kommission die beyden Fragen aufgestellt:

- a) welche Gegenstände der Ausmittlung sind unter dem Begriff Leistungsfähigkeit aller Staatsbürger enthalten, und
- b) welche Form der Ausmittlung soll gelten.

Die erste dieser beyden Fragen ist dahin beantwortet worden, daß alles werbende Vermögen der Staatsbürger und ihre persönliche Thätigkeit, in soweit sie einen Ertrag gebe, darunter zu verstehen sey, die zweyte aber dahin, daß eine allgemeine Abschätzung eintreten möge.

Auf diese beyden Haupt-Bestimmungen gründeten sich alle Verhandlungen der Immediat-Kommission, hinsichtlich dieses Geschäftszweigs.

Es lassen sich dieselben aber unter drey Hauptpunkte bringen:

- 1) die Abschätzung in ihren Grundsätzen und als Maßregel betrachtet;
- 2) Die Ausführung der Abschätzung und
- 3) die Ergebnisse derselben.

Was den ersten Punkt betrifft, so hat man zuvörderst die Gegenstände der Abschätzung: werbendes Vermögen und persönliche Thätigkeit näher entwickelt. Zu dem erstern rechnete man: Grundeigenthum und bewegliches Ertraggebendes Vermögen; also ausgeliehene Kapitalien, Aktien und dergleichen.

Wey dem letztern konnte man die reine persönliche Geschäftsthätigkeit nicht wohl trennen von derjenigen, wo außer persönlicher Kraftäußerung auch Geldertrag statt finde. Man hat also verschiedene Abtheilungen gemacht, nämlich:

- a) Klasse der Besoldeten, Bediensteten und Pensionisten;
- b) Klasse solcher, welche im freien Gebiete der Wissenschaft oder Kunst Erwerb haben, z. B. Schriftsteller, Maler etc.;
- c) Klasse der mit Handel Beschäftigten;
- d) Klasse der Künstler, in so fern sie einer Kunst angehören, oder als künstlig betrachtet werden;
- e) Klasse derer, welche durch Pachtungen, Gast- und Schenkwirthschaft oder durch sonst eine nicht schon bemerkte Art des Gewerbes ihren Unterhalt finden;
- f) Klasse der Tagelöhner und dergleichen gemeine Handarbeit verrichtenden Personen.

Hierauf forschte man nach der besten Methode der Abschätzung, und fand eine doppelte, nämlich: einmal, den reinen durchschnittsmäßigen Jahresertrag der Erwerbsgegenstände aufzunehmen und die sich ergebenden Summen unverändert als Steuer-Objekt in die Abschätzungsbollen einzutragen; oder zweitens die auf dem angegebenen Wege gefundenen Summen des Jahreser-

trags nicht unverändert, sondern zu Kapital erhöht, in den Listen aufzunehmen; diejenigen Gegenstände des werbenden Vermögens aber, die leichter in ihrem Kapitalwerth oder im Rennwerth, als im jährlichen Ertrage abgeschätzt werden können, sogleich nach dem Kapital- oder Rennwerthe, in den Listen aufzuführen.

Der zweyten Methode gab man den Vortzug.

Was den zweyten Hauptpunkt anlangt, nämlich: Ausführung der Abschätzung, so wurden späterhin noch folgende einzelne Bestimmungen gegeben:

A) daß die Besizer von ausgeliehenen Kapitalien befragt seyn sollten, statt des Rennwerths den jährlichen Ertrag des Gegenstandes bey der Abschätzung anzugeben, und daß in diesem Falle sowohl diese Ertragssumme, als der durch Kapitalisirung mit 20. gefundene Rennwerth in die Abschätzungsrulle eingetragen werden sollte.

B) Daß sowohl den Besizern von Kapitalien als den Gewerbetreibenden gestattet seyn solle, im Verein zu 15. bis 20. Personen sich in den Städten Weimar und Eisenach den Abschätzungsbehörden ihrer Distrikte, in den andern Orten aber den Abschätzungsbehörden über ihr Vermögen in Kassionen zu eröffnen.

Was endlich den dritten Hauptpunkt: Ergebnisse der Abschätzung anlangt, so zerfällt dieser in zwey Theile,

- a) in Darstellung der Ergebnisse selbst;
- b) in den Vortrag des Urtheils der Kommission über die Brauchbarkeit der Ergebnisse für den Zweck der Besteuerung.

Zu dem ersten Punkte wurden die Summenverhältnisse nach den in den Akten befindlichen Hauptrollen mitgetheilt und dabey bemerkt: es wären zwey Hauptrollen

gefertigt worden. Die erste gebe die Summen der abgeschätzten Gegenständen in der Ordnung wie das Schema unter A. zu dem Regulativ vorschreibe und zusammengestellt so, wie sie in den fünf Rollen über die Städte Weimar und Eisenach, dem Weimariſchen, Eisenach'schen und Neustädtischen Kreis ausgebrüdt seyen.

So habe es aber nicht bleiben können, weil hiernach Kapitalwerth und Jahresertrag neben einander ständen. Daher sey die zweyte Hauptrolle gefertigt worden, welche gegen jene eine doppelte Veränderung erlitten habe; denn erstlich sey der Jahresertrag der Abschätzungsgegenstände zu Kapital erhöht worden, und zweitens sey ein Nachtrag zur Abschätzung geschehen durch Berechnung des nicht überall abgeschätzten Feldgewerbes.

Was den zweyten Punkt, die Richtigkeit der Abschätzungsergebnisse und deren Verhältnisse unter einander betrifft, so hat zwar die Kommission eine genaue Prüfung für rathlich gehalten, allein solche wegen der Zeitkürze unmöglich gefunden, und es sind bloß über die Abschätzungen in den Städten Weimar und Eisenach und im Neustädter Kreise besondere Vorträge gehalten worden.

Bier und zwanzigste Sitzung

am 20sten Januar 1821.

In Gegenwart von 28. Abgeordneten.

An die gestern gegebene historische Darstellung der Verhandlungen, wegen Herstellung eines neuen gleichmäßigen Abgabe-Systems, schloß sich eine gleiche Darlegung der Wirksamkeit der Großherzogl. Steuer-Immediat-Kommission in ihrem zweyten Geschäftsstadium an.

Die viel umfassende mühevolle Arbeit

der gedachten Kommission ist in dem, dem Landtage mitgetheilten gedruckten Gesetzesentwürfe zu einem neuen Steuer-System, und in dem diesem beigefügten erläuternden Berichte vom 17. August 1820. enthalten.

Es wurde hierauf der summarische Inhalt der einzelnen Paragraphen dieses Gesetzesentwurfes angegeben.

Außer den Grundsätzen, welche bereits in der allgemeinen Verhandlung über das neue Steuer-System ausgesprochen wurden, sind in dem Gesetzesentwürfe als leitendes Princip aufgestellt:

der durch die neue allgemeine Vermögens- und Erwerbsteuer zur deckende Staatsbedarf wird von der Staats-Steuerbehörde in Folge, nach den Ergebnissen der allgemeinen Abschätzung vertheilt und ausgeschrieben, und zwar nach Orts- und Körperschafts-Quoten, dergestalt, daß jede Gemeinde und jeder Ritterschafts-Kreis für die Aufbringung der zugetheilten Quote solidarisch haftet, und die weitere Vertheilung und Aufbringung unter sich selbst besorgt, und zwar:

- 1) durch Grundsteuern, nach dem jeden Orts zur Zeit üblichen Maasstabe von den Grundstücksbesitzern; und
- 2) durch Klassen-Steuern von allen andern steuerpflichtigen Einwohnern, welche durch, aus ihrer Mitte selbst gewählte, Steuerordner in Klassen eingeschätzt werden sollen.

Der erste Titel enthält Grundsätze.

§. 1.

Mit Einführung des neuen Steuergesetzes finden keine andern Steuerabgaben statt, als solche, welche den Bestimmungen desselben gemäß vom Landtage bewilligt und vom Fürsten genehmigt worden sind.

§. 2.

Alle Staatsunterthanen, sie seyen physische oder moralische Personen, sind nach den

Bestimmungen dieses Gesetzes steuerpflichtig. Alle Abgabe-Privilegien und Steuerfreiheiten sind für immer aufgehoben.

§. 3.

Die Steuerfreiheit der Akademie Gena bleibt unverehrt; für andere Fälle aber soll ein besonderes Gesetz noch bestimmen, in wiefern künftig Steuer-Freiheiten statt finden dürfen.

§. 4.

Gattungen der Steuern sind

- a) acht Grundsteuern,
- b) indirekte Steuern,
- c) direkte Steuern vom Ertraggebenden, unbeweglichen und beweglichen Vermögen, und reinem Einkommen aus Geschäft- und Erwerbsbetrieb.

§. 5.

Insofern die Staatsbedürfnisse durch die oben unter a. und b. erwähnten Steuern nicht gedeckt werden können, so sind die noch nöthigen Beiträge durch Vermögens- und Erwerbsteuer aufzubringen.

Zweiter Titel.

Dieser enthält Bestimmungen zum Behuf der Anwendung der im 1ten Titel enthaltenen Grundsätze.

§. 6.

Handelt von den vorzugsweise zu entrichtenden 8. Grundsteuern.

Diese sind zu entrichten:

I. Vom jeither schon steuerbar gewesenen Grundeigenthume

- a) der alten Lande, auf die bisher jedes Orts herkömmliche und gesetzliche Weise;
- b) der neuen Lande, nach erfolgter Ausmittelung des Betrags von 8. Altweimarischen Grundsteuern, ebenfalls auf die jeden Orts herkömmliche und gesetzliche Weise.

II. Vom jeither steuerfrei gewesenen Grundeigenthume gleich den übrigen Grund-



und Gebäude-Eigenthümern in den alten und neuen Landestheilen.

§. 7.

Die Entschädigung für die wegfallende Steuer-Freiheit wird resp. mit baarem Gelde oder mit verzinslichen Staats-Obligationen geleistet, nach den Grundsätzen der sanctionirten Erklärungsschriften v. 10. März 1817. und 17. Januar 1819.

§. 8.

Die Bewilligungs- und Erhebungsgart der indirecten Steuern wird vom Landtage, welcher solche bewilligt, unter landesfürstl. Sanction jedesmal bestimmt.

§. 9.

Die directen gleichmäßigen Vermögens- und Erwerbsteuern werden erhoben:

- a) von allem unbeweglichen Ertraggebenden Vermögen;
- b) von allem beweglichen Vermögen, welches einen reinen Ertrag giebt;
- c) von jeder statthaften Erwerbs- und Geschäftsthätigkeit.

§. 10.

Der directen Besteuerung ist nicht unterworfen:

- 1) dasjenige Vermögen, welches ohne Schuld des Eigenthümers keinen Ertrag giebt, z. B. Mobilien ic.
- 2) Geschäfts- oder andere Thätigkeit, welche entweder keinen oder nur vorübergehenden Ertrag liefert.

§. 11.

Die jedesmal aufzubringende Summe wird je auf die einzelnen Ritterschaftskreise, (d. h. den Komplex aller Ritter- und Freyhuthsbefiger in einem Kreise,) und auf die einzelnen Gemeinden vertheilt und jedem Ritterschaftskreise oder Orte seine Quote bestimmt nach Maassgabe des Abschätzungs-Kapitals. Die individuelle Aufbringung bleibt den Kreisen oder Orten überlassen.

§. 12.

Von 15. zu 15. Jahren erfolgt eine neue Abschätzung: die Ergebnisse einer Abschätzung liefern mithin 15. Jahre lang den Maassstab zur Quoten-Bestimmung unverändert.

§. 13.

Die Abschätzungserollen dienen als Basis bey Umlegung der, einem Ritterschaftlichen Kreise oder einer Gemeinde, bestimmten Quote auf die einzelnen Individuen.

§. 14.

Bei außerordentlichen Fällen kann auch binnen einer Schätzungs-Periode in Uebereinstimmung mit dem Fürsten und dem Landtage entweder eine allgemeine oder eine theilweise Abschätzung d. h. einzelner Kreise, Gemeinden oder Ritterschaftskreise, vorgenommen werden.

§. 15.

Die erfolgte erstmalige Abschätzung dient als Basis für die ersten 15. Jahre, und die gefundenen Bestandtheile des Gesamt-Besteuerungsfonds dürfen weder gemindert noch erhöht werden.

§. 16.

Bei jeder künftigen Abschätzung dürfen in Hinsicht der Form die gemachten Erfahrungen benutzt werden.

§. 17.

Die directen Vermögens- und Erwerbsteuern sollen nicht abschreckend die Industrie der Staatsunterthanen treffen.

§. 18.

In folgenden Fällen finden Steuer-Erlasse statt, welche der Staatskasse anzurechnen sind:

- 1) nothwendige bei Grundeigenthum und Gebäuden, wenn Natur oder sonst unabwendbare Ereignisse die Möglichkeit des Ertrags des Steuer-Objekts vernichten.
- 2) In der Billigkeit beruhende bey be-



weglichem Vermögen, Erwerb, Geschäfts- und Dienst-Einkommen;

a) bey unerschuldeter Verarmung, Geschäfts- und Nahrungslosigkeit,

b) bey besondern Unglücksfällen, welche auf Vermögens- und Nahrungs-Verhältnisse ungünstig einwirken.

Nothwendige Erlasse sind in jedem Falle zu berücksichtigen, die in der Billigkeit beruhenden Erlasse jedoch nur in sofern, als von der etatisirten Erlaßsumme noch etwas vorhanden ist.

Ein zu entwerfendes Steuer-Erlaßgesetz wird das Weitere bestimmen.

Die Beachtung noch anderer Steuer-Erlaßfälle ist Sache der Ritterschaftl. Kreise und Gemeinden; jedoch haben dieselben solche mit zu übertragen.

§. 19.

Die Bestimmungen des vorigen Paragraphen gelten auch von Stundungen.

Dritter Titel.

Dieser enthält Vorschriften über die Anlegungs- und Erhebungsart direkter Vermögens- und Erwerbsteuern in den Ritterschaftl. Kreisen und Gemeinden.

§. 20. 21.

Jedem Ritterschaftl. Kreise, so wie jeder Gemeinde wird die Beitrags-Quote bekannt gemacht; die Vertheilung auf die einzelnen Glieder und die Aufbringung bleibt ihnen überlassen; die Ablieferung erfolgt zur gehörigen Zeit dem vollen Betrage nach.

§. 22.

Hof- Staats- und Kirchendiener haben ihren Entrichtungsantheil in derjenigen Gemeinde, in welcher sie amtlich wohnen, beizutragen.

§. 23.

Bei Erörterung dieses Paragraphen bilden sich zweyerley Grundansichten:

Die eine, daß Hof- Staats- und Kir-

chendiener, wenn Ge-Ritter- oder Freyguttsbesitzer im Großherzogthume sind, die Beitrags-Quote vom Ertrag ihres gesammten Vermögens, den Dienstgehalt inbegriffen, im Ritterschaftl. Kreise entrichten.

Die andere, daß der Dienstgehalt nicht zu der Beitrags-Quote des Ritterschaftl. Kreises, sondern vielmehr zu der Quote der Gemeinde gehöre, in welcher der Hof- Staats- oder Kirchendiener wohne.

§. 24.

Jede Gemeinde haftet, kraft solidarischer Verbindlichkeit aller ihrer Glieder, für Entrichtung der ihr auferlegten Beitrags-Quote.

§. 25.

Jeder Ritterschaftl. Kreis und jede Gemeinde ernennt ihren Erheber und Einnehmer der direkten Vermögens- und Erwerbsteuern.

§. 26.

Rückstände und Ausfälle passiren bey Ablieferung der Quote nur mittelst einer schriftlichen Ermächtigung des Landschafts-Collegium statt baaren Geldes in Zurechnung.

§. 27.

Der Gemeinde steht der Regress an die residirenden Gemeindeglieder zu, und in dieser Hinsicht alle Rechte und Vorrechte des Steuer-Fiskus.

§. 28.

Der Inhalt vorstehender Paragraphen leidet auch, soweit möglich, Anwendung auf die Ritter- und Freyguttsbesitzer.

§. 29.

Ist Folgeschatz und Erläuterung des vorigen. Er bestimmt folgendes:

1. Auch den Ritter- und Freyguttsbesitzern wird, wie den Gemeinden, eine Beitrags-Quote dictirt, und der Rittersguttskreis vertheilt solche auf die einzelnen Individuen und bringt die Beiträge auf.

2. Die §. 23. bezeichnete Ausnahme bleibt in Kraft.

Auch hier bildeten sich zweyerley Ansichten.

Die eine, daß wenn ein Ritter- oder Freygutbesitzer Grundstücke besitze, welche nicht als Bestandtheile des Gutths beartheilt zu werden geeignet wären, sie davon als Forense zur Gemeinde beyzutragen hätten; Die andere, daß wenn dergleichen Grundstücke mit dem Ritter- oder Freyguthe in Einer Flur lägen, sie als Bestandtheil des Rittergutths zu betrachten und nach ihrem Ertrage bey der Ritterschaftl. Quote zu verrechnen wären.

§. 30.

Die Untervertheilung und Aufbringung von den einzelnen Gemeindegliedern geschieht in der Art:

Die Gemeindeglieder werden in Grundeigenthümer und Nicht-Grundeigenthümer eingetheilt. Man bestimmt nach dem Schätzungswerthe die Quote, welche die Grundeigenthümer ingleichen diejenigen, welche die Nicht-Grundeigenthümer zu der direkten Beitragssumme zu entrichten haben, und bringt dieselbe von den Grundeigenthümern nach dem bestehenden Steuer-Fuße und der an jedem Orte üblichen Weise, auf.

§. 31.

Die Klasse der Nicht-Grundbesitzer, bringt als solche unter sich durch Vertheilung des geeigneten Antheils der Gemeinde-Quote diejenige Summe auf, welche zur Erfüllung der Gemeinde-Quote von ihr aufzubringen erforderlich ist.

§. 32.

Uebergang, wie die Art der Aufbringung hinsichtlich der Nicht-Grundstückbesitzer bestimmt werden soll.

§. 33.

In jeder Gemeinde wird ein Ausschuß, welcher den Collectiv-Namen: Ausschuß der Steuer-Ordner führen soll, erwählt. Dieser vertheilt die der Gemeinde ange-

nommene Quote vorerst in zwei Theile ab: in das, was die Grundeigenthümer zusammengenommen, und in das, was die Nicht-Grundeigenthümer zusammengenommen dazu beyzutragen haben; sodann aber repartirt er den ausgemittelten Quoten-Theil der letztern unter die einzelnen Glieder. Er sieht auch übrigens auf Erhaltung der Ordnung und Gesetzmäßigkeit.

§. 34.

Der Ausschuß der Steuer-Ordner besteht:

- a) aus den ersten Gemeindevorgesetzten, Bürgermeistern, Schultheissen, Richtern, als dem Vorstande;
- b) aus den Ortsvorgesetzten, Stadtraths-Personal, Gemeindevorsteher, Vormundschafftspersonen;
- c) aus einer ungleichen Zahl von Gemeindegliedern, sowohl steuerbaren Grund- und Gebäudebesitzern, als steuerbaren Nicht-Grundbesitzern, welche die Gemeinde durch Stimmenmehrheit alljährlich frei erwählt.

§. 35.

Als Vorschriften über die Wählbarkeit zum Steuer-Ordner, so wie die Erwählung derselben dienen die im §. 19. des Grundgesetzes über die landständische Verfassung enthaltenen Bestimmungen.

§. 36.

Ein gesetzlich wählbares Gemeinde-Mitglied darf die auf solches gefallene Wahl nicht ausschlagen, wenn es nicht einen der folgenden Gründe für sich anführen kann:

- 1) schwere Leibes-Gebrechen;
- 2) ein Alter von 60 Jahren;
- 3) eine Reise oder Geschäft, welche eine lange Abwesenheit vom Wohnorte erheischen;
- 4) ein öffentliches Amt im Dienste des Landesfürstl. Hofes, im gerichtlichen oder Verwaltungsfache;

- 5) Militairdienst und
6) dreimalige hintereinander stattgefunden
Bekleidung des Amtes in derselben
Gemeinde.

§. 37.

Das Amt eines Steuer-Ordners ist ein
Ehrenamt.

§. 38.

Die Steuer-Ordner erhalten für ihre
Nährhaltungen einige Schadloshaltung aus
Gemeindemitteln, welche von den Gemeindegliedern bei Umlage der Gemeinde-Quote
mit aufgebracht wird.

§. 39.

Der Gemeinde-Ausschuß der Steuer-
Ordner vertheilt die Gemeinde-Quote nach
obigen Bestimmungen auf die Grundeigen-
thümer und Nicht-Grundeigenthümer.

§. 40.

Die Vertheilung desjenigen Theils der

3. C. 1000 rthlr. kommen auf den ganzen Ort.
500 = auf die Nicht-Grundbesitzer.

Deren sind 100, und ihr Einkommen beträgt im Ganzen 11,000 rthlr.
Davon kommen 20 à 50 rthlr. Einkommen, auf Klasse 1. mit 1000 rthlr. Einkommen.
40 à 100 = = = = 2. = 4000 = =
40 à 150 = = = = 3. = 6000 = =

Summe 100 Nicht-Grundbesitzer — — mit 11,000 rthlr. Einkommen.

Wie sich nun verhält:

Das Einkommen des ganzen Orts (vom Nicht-Grundbesitz): zum Einkommen einer
Klasse, so verhält sich die Abgabesumme des ganzen Orts, zu der der Klasse;
folglich:

zu Klasse 1. — 11,000 : 1000 = 500 — ergibt $45\frac{5}{11}$ rthlr.
" = 2. — 11,000 : 4000 = 500 — = $181\frac{5}{11}$ =
" = 3. — 11,000 : 6000 = 500 — = $272\frac{5}{11}$ =

Summe 500 rthlr. uts.

befunden worden, die Vertheilungsliste so-
fort darnach zu berichtigen.

§. 42.

Die Steuer-Ordner sind verpflichtet die
Tabelle der Klassen und ihrer Ansätze, so
wie die Liste der Vertheilung der Einzelnen
in die Klassen der Betheiligten öffentlich
vorzulesen, ihre Einwendungen zu hören,
dieselben zu präsen, und wenn sie richtig

Ferner sind die Steuer-Ordner verbun-
den, die, mit Benützung der Einwendungen
berichtigten, Listen der Vertheilung der Ein-
zelnen in die Klassen, der versammelten Ge-

meinde wieder vorzulesen, und sie sodann für gültig auf ein Jahr zu erklären.

§. 43.

Dann wird die Liste in noch zwei gleichlautenden Exemplarien ausgefertigt. Das eine bekommt der Steuer-Einnehmer zur Erhebung, das andere die Gerichtsobrigkeit, welcher die Gemeinde in unterster Instanz untergeben ist, das dritte bleibt bei den Akten der Gemeinde.

§. 44.

Bei den Berathschlagungen der Steuer-Ordner werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist Stimmengleichheit vorhanden, so entscheidet die Stimme des Vorzüglichen.

§. 45.

Der Gemeinde-Ausschuß der Steuer-Ordner bleibt der Staatskasse für jeden Nachtheil verantwortlich, welchen er durch Behandlung des Geschäfts, durch Verspätung bei der Steuer-Entrichtung oder sonst zu Schulden gebracht hat.

§. 46.

Hat der Gemeinde-Ausschuß der Steuer-Ordner eine Gesegwidrigkeit oder Parteilichkeit in Vertheilung der Steuern vorkommen lassen; so hat der Betheiligte, wenn er sein Recht suchen und Entschädigung verlangen will, sich klagend an die kompetente Gerichtsbehörde zu wenden.

§. 47.

Die Steuer-Ordner sind denjenigen, deren Rechte und Eigenthum sie durch ihre Gesegwidrigkeit oder Parteilichkeit bei der Steuer-Vertheilung verletzt haben, zu vollem

Ersatze und Schadloshaltung verpflichtet. Die Klage geht auch auf die Erben der Betheiligten über, verjährt jedoch mit zwei Jahren.

§. 48.

Die Entrichtung der Steuer kann und darf durch dergleichen Beschwerden und Klagen nicht aufgehalten werden.

§. 49.

Bei Aufbringung der Beitrags-Quote jedes Ritterchaftlichen Kreises finden dieselben gesetzlichen Bestimmungen statt, wie bei Gemeinden.

Vierter Titel.

§. 50.

Sind von den Steuern, welche durch Einführung dieses Gesetzes (§. 4.) weggelassen, mehrere nahmentlich benannt.

§. 51.

Das Grdshzogl. Staats-Ministerium ist ermächtigt, alle Reglements, Instructionen, Erläuterungen und sonstige Maasregeln und Verfügungen zu treffen, oder durch das Landschafts-Collegium treffen zu lassen, welche es für geeignet achtet.

§. 52.

Alle Einrichtungen und Gesetze hinsichtlich des Steuer-Wesens, welche mit dem Inhalte dieses Gesetzes nicht in Einklang zu bringen sind, werden vom Tage der Promulgation dieses Gesetzes an für aufgehoben betrachtet.

Zum Schlusse der Sitzung, wurde die Erklärungsschrift, die Aufhebung des Spielkarten Monopols betreffend, vorgelesen. (Beilage AA.)

